C/2025/6254

19.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12227 — OEP CAPITAL ADVISORS / KBR / IX SWAT HOLDINGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6254)

1. Am 7. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission ([1]) eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OEP Capital Advisors, L.P. (zusammen mit ihren Investmentfonds „OEP“, USA),

— KBR, Inc. („KBR“, USA),

— IX SWAT Holdings, LLC („SWAT“, USA), kontrolliert von IX Capital SWAT Holdings, LLC.

OEP und KBR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SWAT erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf transformativen Kombinationen in den Branchen Industrie, Gesundheit und Technologie in Nordamerika und Europa,

— KBR ist ein weltweit tätiger Anbieter von Technologiedienstleistungen, integrierten Ingenieurdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Beschaffung, Bauabwicklung, Betrieb und Wartung,

— SWAT bietet Spezialdienstleistungen in den Bereichen Schweißen, Mechanik, Katalysatoren und Kühltürme sowie andere Turnaround-Dienstleistungen an und führt in erster Linie nichtdiskretionäre Dienstleistungen in Bezug auf Komponenten in Ölraffinerien, petrochemischen, biochemischen/erneuerbaren Industrien und anderen Verarbeitungsanlagen in den gesamten USA durch.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12227 — OEP CAPITAL ADVISORS / KBR / IX SWAT HOLDINGS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË